

Schafe, Ziegen

Das Wichtigste in Kürze

Jeder Betrieb - auch ein Hobbybetrieb - mit Schaf- und/oder Ziegenhaltung muss bei der TVD registriert sein. Schafe und Ziegen müssen spätestens 30 Tage nach der Geburt oder auf jeden Fall vor dem Verlassen des Betriebes mit der offiziellen Ohrmarke für die entsprechende Gattung im rechten Ohr gekennzeichnet werden.

Ein Begleitdokument muss bei jedem Verstellen der Tiere ausgefüllt werden und die Tiere begleiten. Sämtliche Bestandesänderungen müssen im Tierverzeichnis des Betriebes innerhalb von drei Arbeitstagen eingetragen werden.



Ohrmarken und Markierzange der TVD

Was ist zu tun?

■ Markieren der Tiere

Jedes Tier der Schaf- oder Ziegengattung muss mit einer offiziellen Ohrmarke im rechten Ohr gekennzeichnet werden. Für das Markieren von Schafen und Ziegen braucht es die von der TVD zugestellten offiziellen Ohrmarken sowie eine Markierzange (Bestellung von Ohrmarken und Zange: siehe Merkblatt „1.3 Material zur TVK“). Die Bestellung der Ohrmarken ist rechtzeitig vorzusehen, damit die Markierung neugeborener Tiere fristgerecht erfolgen kann.

- ▶ Die Tiere müssen innerhalb von 30 Tagen nach der Geburt markiert werden.
- ▶ Für Schafe gilt: Jedes Tier erhält eine individuelle Nummer (achtstellig).
- ▶ Für Ziegen gilt: Jedes Tier erhält eine individuelle Nummer (siebenstellig).
- ▶ Für Ziegen, die im Alter von unter 30 Tagen den Betrieb direkt zur Schlachtung verlassen, ist eine andere Kennzeichnungsweise erlaubt. Die Kennzeichnung muss die Identifizierung des Herkunftsbetriebes ermöglichen.



Korrekte Position der Ohrmarke

Korrektes Markieren der Schafe und Ziegen

- ▶ Bringen Sie die Ohrmarke am rechten Ohr an.
- ▶ Drücken Sie den Dorn der Ohrmarke auf den Stift der Zange, bis er einrastet.
- ▶ Drücken Sie die weiße Halterung der Zange leicht (ca. 5 mm) ein, schieben Sie den Lochteil der Ohrmarke bis zum Anschlag in die Führung und lassen dann die weiße Halterung wieder los.
- ▶ Überprüfen Sie, ob Dorn- und Lochteil der Ohrmarke die gleiche Nummer haben und ob die beiden Teile (Dorn und Loch) beim Zusammendrücken genau aufeinander passen.
- ▶ Marken, die zu nahe am Ohransatz oder zu weit oben im Ohr eingedrückt werden, verursachen bei Ziegen eher Probleme, da an diesen Stellen das Ohr dicker ist. Die optimale Stelle liegt zwischen den unteren beiden Knorpelleisten, in der Mitte zwischen Ohransatz und Ohrspitze.
- ▶ Bringen Sie die Ohrmarke mit dem Lochteil am Innenohr und dem Dornenteil am Aussenohr durch einmaliges, kräftiges Drücken an.
- ▶ Öffnen Sie die Zange sofort, nachdem die Ohrmarke festgedrückt ist. Dadurch geben Sie die Ohrmarke frei und verhindern das Ausreißen, falls sich das Tier ruckartig bewegen sollte.



Korrekt markiertes Lamm

■ Begleitdokument ausfüllen

- ▶ Bei jeder Verbringung eines Tieres in einen anderen Betrieb (Verkauf, Sömme-rung/Überwinterung, Märkte, Ausstellungen, Versteigerungen, Schlachtbetrieb) ist für jede Tiergattung ein separates Begleitdokument auszustellen.

- ▶ Das Original (weiss) ist dem neuen Tierhalter abzugeben, der dieses während drei Jahren aufbewahrt.
- ▶ Der Herkunftsbetrieb muss die Kopie des Begleitdokuments (grün) während drei Jahren aufbewahren.
- ▶ Das Begleitdokument ist gemäss den Anweisungen auf der Rückseite für die entsprechende Gattung auszufüllen. Für Schafe gilt: Auf dem Begleitdokument muss nur die Anzahl der verstellten Tiere angegeben werden. Für Ziegen gilt: Tierzahl und Tier-Nummer (Ohrmarke) jedes Tieres sind zu vermerken.
- ▶ Werden mehr Ziegen verstellt, als auf dem „Begleitdokument für Klautiere“ eingetragen werden können, kann die „Tierliste (Beilage zum Begleitdokument für Klautiere)“ von Nutzen sein (Bezugsquelle siehe Begleitdokument). Auf dieser Liste können sämtliche Tiere aufgeführt werden. Der Herkunftsbetrieb muss die Kopie der Tierliste (blau) während drei Jahren aufbewahren.

■ Tierverzeichnis führen

- ▶ Das Tierverzeichnis ist ein Dokument mit allen wichtigen Angaben über die Tiere, die auf einem Betrieb gehalten werden. Im Tierverzeichnis werden zudem sämtliche Bestandesänderungen festgehalten.
- ▶ Im Merkblatt „1.1 Allgemeines“ ist festgehalten, welche Tierverzeichnisse für Schafe und Ziegen gelten, und wie das Tierverzeichnis zu führen ist.
- ▶ Die Änderungen des Tierbestandes sind im Tierverzeichnis innerhalb von drei Arbeitstagen zu erfassen. Dies ist während drei Jahren nach dem letzten Eintrag aufzubewahren.
- ▶ Das Tierverzeichnis für Schafe muss folgende Angaben enthalten: Anzahl Tiere sowie Bestandesänderungen (Zu- und Abgänge, Geburten usw.). Obligatorisch sind in jedem Fall lückenlos vorhandene Begleitdokumente plus die Angaben über umgestandene sowie getötete Tiere.
- ▶ Das Tierverzeichnis für Ziegen muss folgende Angaben enthalten: Anzahl Tiere, Bestandesänderungen (Zu- und Abgänge, Geburten etc.), Ohrmarkennummer und Geschlecht sowie Belegungs- und Sprungdaten.

■ Melden von Daten an die TVD

- ▶ Alle Betriebe mit Schaf- oder Ziegenhaltung müssen beim kantonalen Veterinäramt und bei der TVD registriert sein.
- ▶ Jede Änderung der Betriebsdaten (Adresse, Tierhalter, Betriebsaufgabe etc.) ist dem kantonalen Veterinäramt oder der TVD unaufgefordert mitzuteilen.
- ▶ Bestandesänderungen (Geburt, Zugang, Abgang, Schlachtung, etc.) müssen der TVD nicht gemeldet werden.

Weitere Informationen

■ Verlust von Ohrmarken

- ▶ Bei Verlust der Ohrmarke müssen Schafe und Ziegen nachmarkiert werden. Die Ersatzohrmarken sind bei der TVD binnen drei Arbeitstagen mittels der „Ohrmarkenverlustmeldekarte“ (Schaf- bzw. Ziegengattung ankreuzen) oder per Internet unter www.tierverkehr.ch zu bestellen.
- ▶ Für Schafe gilt: Der Tierhalter kann das Tier erneut mit einer offiziellen Ohrmarke seines Betriebes kennzeichnen, ausser wenn das Tier im Herdebuch eingetragen ist. In diesem Fall bestellt er eine Ersatzohrmarke bei der TVD, indem er die Nummer der verlorenen Marke angibt.
- ▶ Für Ziegen gilt: Der Tierhalter bestellt eine Ersatzohrmarke bei der TVD, indem er die Nummer der verlorenen Marke angibt.

■ Klein- und Heimtiere

- ▶ Für kleinwüchsige und als Heimtiere gehaltene Vertreter der Schaf- und Ziegengattung gilt eine spezielle Regelung, für Auskünfte wenden Sie sich bitte an die TVD oder an das zuständige kantonale Veterinäramt.

Zusätzliche Informationen rund um die Tierverkehrskontrolle gibt es auf weiteren Merkblättern (Übersicht siehe Bestellkarte), beim Help Desk der Identitas AG (Tel. 031 996 81 22) oder im Internet unter www.tierverkehr.ch

Impressum

Konzept, Herausgabe
Mitwirkung
Redaktion, Gestaltung, Layout
Bildnachweis
Auflage

Bundesamt für Landwirtschaft, BLW, Bern
Bundesamt für Veterinärwesen, BVET, Bern-Liebefeld; Identitas AG, Bern-Bümpliz
LBL Lindau / SRVA Lausanne
BLW, BVET, Identitas AG, LBL, BGK
2. Auflage / Februar 2007
12.03 106369